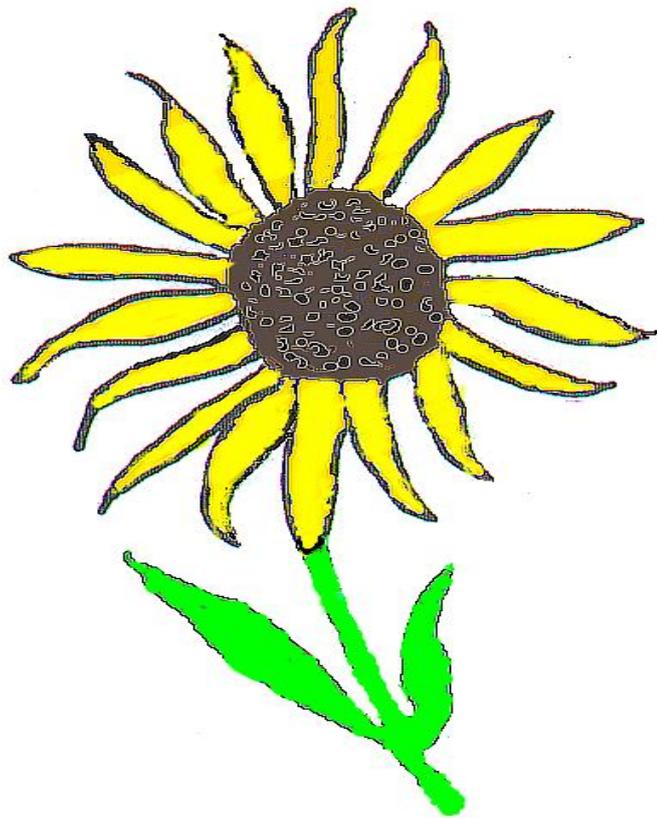


Satzung

der



Kleingartendauerkolonie
“Flora” e.V.

www.kleingartenkolonieflo.de

§ 1 Name und Sitz

1. Der Dauerkleingartenverein führt den Namen "Kolonie Flora" e.V.
2. Der Verein Kolonie Flora e.V. mit Sitz in der Lengeder Str. 15b, 13407 Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg unter der Nr. VR 4320B eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im Bezirksverband der Gartenfreunde Reinickendorf e.V.
4. Postadresse ist der amtierende Geschäftsführende Vorstand.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens.
Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
2. Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder an einer organisierten kleingärtnerischen Bodennutzung im Sinne des Bundeskleingartengesetzes und setzt sich für den Erhalt der Kleingartenanlage ein.
Weiterhin fördert er die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. a) Aktive Mitglieder: sind Pächter der Parzellen auf der Kolonie "Flora". Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden, der Geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme, und ist nach Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages vollzogen.
b) Passive Mitglieder: können werden, wer sich in die Bewerberliste der Kolonie "Flora" für die Vergabe einer Parzelle eintragen lässt, oder der Kolonie "Flora" fördernd oder aus Interesse angehören möchte. Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden, der Geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme, und ist nach Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages vollzogen.
3. Jedes Mitglied, ob aktiv oder passiv, soll sich im Interesse der Kolonie "Flora" betätigen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, sich in der Ausgestaltung der satzungsgemäßen Zwecke, der Ziele und der Aufgaben aktiv zu integrieren.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu zahlen.
Beitragsrückstand von 2 Monaten hat ruhen der Mitgliedschaft zur Folge. So lange die Mitgliedschaft ruht, kann das Mitglied weder Ansprüche gegen den Verein geltend machen, noch Wahlrecht ausüben.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliederversammlungen regelmäßig zu besuchen, und dort gefasste Beschlüsse sind zu befolgen. Bei Nichtteilnahme und fehlender schriftlicher Entschuldigung wird über die Jahresabrechnung eine Sonderzahlung erhoben. (Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen)
4. Die Wege, Zäune sowie ihre Parzellen sind in der vorgeschriebenen Ordnung zu halten.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet am Arbeitsdienst, zum Erhalt der Gemeinschaftsanlagen, teilzunehmen. Bei nicht geleistetem Arbeitsdienst wird eine Ausgleichszahlung fällig. (Die Anzahl der Arbeitsstunden und Höhe der Ausgleichszahlung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen)

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegen den Verein.
3. Der Austritt ist nur zum Quartalsende mit einmonatiger Kündigung zulässig.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es
 - a) den Interessen des Vereins zuwider handelt oder
 - b) mit den satzungsmäßigen Zahlungen oder der Pachtsumme durch eigenes Verschulden vier Monate im Rückstand ist.Der Ausschluss muss von zweidritteln der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
5. Bei Tod des Pächters kann der überlebende Ehegatte Pächter der Parzelle und Mitglied des Vereins werden.

§ 6 Beiträge und Umlagen

1. Der Verein erhebt pro Geschäftsjahr für jedes Mitglied einen Beitrag. Sind mehrere Mitglieder gemeinschaftlich auf Grund eines Unterpachtvertrages Unterpächter einer Parzelle der Kleingartenanlage, so wird der Beitrag von diesen insgesamt nur einmal erhoben (pro Parzelle).
2. Die Höhe des Beitrages ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
3. Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb gewöhnlicher Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich bis zu einer Höhe des 8-fachen Jahresmitgliedsbeitrages betragen. Umlagen bedürfen der Zustimmung, mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Erweiterte Vorstand
 - c) Der Geschäftsführende Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung (mit Angabe der Tagesordnung) wird vom Geschäftsführenden Vorstand öffentlich durch Aushang (in den vorhandenen Schaukästen), auf der Kolonie einberufen.
Die Einberufung muss mindestens vier Sonntage vorher erfolgen.
2. Stimmrecht haben alle aktiven und passiven Mitglieder. Ein verhindertes Mitglied kann sein Stimmrecht durch eine Vollmacht übertragen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre den erweiterten Vorstand.
4. Darüber hinaus ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es die Belange erfordern oder wenn diese von einem vierten Teil der Mitgliedschaft, schriftlich, unter Angaben der Gründe verlangt wird.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Nur bei Ausschluss eines Mitgliedes, Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder oder deren Vertreter anwesend sind.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 9 Erweiterter Vorstand

1. Dem Erweiterten Vorstand gehören an:
der Geschäftsführende Vorstand
der/die 2. Kassierer/in
der/die 2. Schriftführer/in
sowie aus den Obleuten und Funktionären der einzelnen Ausschüsse und Kommissionen.
2. Die Mitglieder der gewählten Organe des Vorstandes, die Kassenprüfer, sowie die Obleute und Funktionäre der einzelnen Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten pauschalierte Aufwendungsentschädigungen. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg, bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleiben davon unberührt. Der Vorstand legt dazu in einer Ordnung zur Regelung von Aufwandsentschädigungen die Verfahrensweise fest.

§ 10 Der Geschäftsführende Vorstand

1. Der Geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus vier Personen.
Dies sind:
der/die 1. Vorsitzende
der/die 2. Vorsitzende
der/die 1. Kassierer/in
der/die 1. Schriftführer/in
2. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes, die Mitglieder- bzw. Hauptversammlung des Vereins und hat für die Durchführung der gefassten Beschlüsse zu sorgen.

§ 11 Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung sind bei der Wahl des Vorstandes zwei Kassenprüfer zu wählen.
2. Diese haben in jedem Kalenderhalbjahr mindestens einmal eine Kassenprüfung vorzunehmen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten und die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes vor der Mitgliederversammlung zu beantragen.

§ 12 Geschäftsjahr

1. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 13 Wahlen und Amtsdauer

1. Wahlen werden auf der Grundlage der Wahlordnung durchgeführt. Hierbei erfolgt die Wahl durch einfache Mehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes, der Obleute und Funktionäre werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

§ 14 Satzungsänderungen durch den Geschäftsführenden Vorstand

1. Der Vereinsvorstand wird ermächtigt, eine redaktionelle Satzungsänderung vorzunehmen, die zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit in das Vereinsregister oder zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit, wenn dies von den zuständigen Behörden verlangt wird. Die Mitglieder des Vereins sind hierüber nach erfolgter Durchführung zu informieren.

§ 15 Auflösung des Vereines

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dem Beschluss zur Auflösung müssen zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Bezirksverband Reinickendorf, der das unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation durch den Geschäftsführenden Vorstand.

§ 16 Inkrafttreten

1. Die Redaktionellen Satzungsänderungen nach § 14 wurden auf der erweiterten Vorstandssitzung vom Geschäftsführenden Vorstand am 01.02.2018 beschlossen.
2. Die Satzung ist am 05.07.2018 beim Amtsgericht Berlin –Charlottenburg eingetragen worden und tritt an diesem Tage in Kraft.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Geschäftsführende Vorstand wie folgt:

Berlin, den 05.07.2018

L.Follendorf

.....

1.Vorsitzender

M.Wojcik-Jezowski

.....

2. Vorsitzende

W. Brosow

.....

1.Kassierer

J.Kramer

.....

1. Schriftführer

Original trägt Unterschrift